



Bearbeitet von
Herrn Moritz
Telefax:
(04 41) 7 99-6-2047
Email:
Frieder.Moritz@br-we.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
502.a- 62211 - 35

Durchwahl
(04 41) 7 99-2047

Oldenburg
23.05.2001

Planänderungsbeschluß Gem. § 76 Abs. 2 VwVfG

**betreffend den „Planfeststellungsbeschluß zum Emssperrwerk“ vom 14. August 1998 in
der Fassung des Planergänzungsbeschlusses gem. § 75 Abs. 1a VwVfG vom 22. Juli 1999,
des Planergänzungsbeschlusses vom 24. März 2000 und des Planänderungsbeschlusses
vom 16. 05. 2001**

einschließlich Anordnung der sofortigen Vollziehung

I Planänderung

Die Nebenbestimmung 2.3.1 unter dem Belang „2.3 Immissionsschutz“ (Planfeststellungsbeschluß, Lesefassung, Seite 31) wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

„Bei den Rammarbeiten am Strompfeiler 4 sind die gleichen Schallschutzmaßnahmen einzusetzen wie bei den Rammarbeiten am Nordufer (gedämmte Schallschutzglocke und Jungfernrammung).

An Tagen, an denen Windrichtungen vorherrschen, die bezüglich der Schallausbreitung vom Pfeiler 4 auf die Ortschaft Gandersum und die Bebauung an der Petkumer Straße hin als Quer- oder Gegenwindsituationen anzusehen sind (Wind aus NW, N, NO, O und SO, d.h. Wind aus Richtungen zwischen 315° bis 135°) sind diese Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich.“

II Begründung

Die Planänderung erfolgt vorsorglich. Der Berichterstatter des Verwaltungsgerichts Oldenburg hatte in den dort anhängigen Verwaltungsrechtsstreiten 1 A 3261/98, 1 A 3665/98, 1 A 3727/98 und 1 A 3765/98 die Frage gestellt, wie die Planfeststellungsbehörde rechtlich sicherstelle, dass beim Rammen der Pfähle am Strompfeiler 4 die inzwischen bei den nördlichen Pfeilern erprobten Schalldämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden. Der Gutachter Dr. Burandt des Büros Masuch und Olbrisch hatte mit Schreiben vom 27. 04. 2001 – das dem Gericht vorliegt – ausgeführt:

„Bei den Rammarbeiten am Nordufer wurde der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) überwiegend um weniger als 5 dB(A) überschritten; lediglich an einigen wenigen Tagen mit ungünstiger Witterungslage ergaben sich Überschreitungen um bis zu etwa 9 dB(A) (vgl. Messbericht vom 10. November 1999).

Im Rahmen von vorhergehenden Messungen wurden bei Rammarbeiten am Südufer um 10 dB(A) niedrigere Taktmaximalpegel gemessen als während der Rammarbeiten am Norufer (vgl. Messbericht Masuch + Olbrisch GmbH, 10. November 1999).

Die Rammarbeiten für den Pfeiler 4 werden etwa in der Mitte der Ems durchgeführt. Eine lineare Interpolation der Pegelminderung ist streng genommen zwar nicht möglich, dennoch dürften die Pegel während der Rammarbeiten aufgrund der größeren Entfernung der Baugrube in der Größenordnung von 4 bis 5 dB(A) unterhalb der Pegel während der Rammarbeiten am Nordufer liegen. Überschreitungen des Immissionsrichtwertes von 60 dB(A) um mehr als 5 dB(A) sind daher nicht zu erwarten. Die Richtwertüberschreitungen liegen somit voraussichtlich in dem gemäß AVV Baulärm zulässigen Maß.“

Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde, ob er seine gutachterliche Stellungnahme in Bezug auf die verschiedenen Wetterlagen präzisieren könne, hat der Gutachter am 22. 05. 2001 seine o.a. Stellungnahme wie folgt gefasst:

Die letzten beiden Sätze wurden gestrichen und der Text lautet sodann:

„Überschreitungen des Immissionsrichtwertes von 60 dB(A) um mehr als 5 dB(A) sind daher auch bei ungünstigen Wetterlagen voraussichtlich nicht zu erwarten, sofern die gedämmte Schallschutzglocke zum Einsatz kommt.

An Tagen, an denen Windrichtungen vorherrschen, die bezüglich der Schallausbreitung vom Pfeiler 4 auf die Ortschaft Gandersum und die Bebauung an der Petkumer Straße hin als Quer- oder Gegenwindsituationen anzusehen sind (Wind aus NW, N, NO, O und SO, d.h. Wind aus Richtungen zwischen 315° bis 135°), sind gemäß VDI-Richtlinie 2714 Pegelminderungen von 5 dB(A) und mehr gegenüber der Mitwindsituation zu erwarten. In diesen Fällen kann dementsprechend davon ausgegangen werden, dass während der Rammarbeiten am Pfeiler 4 auch ohne Schallschutzmaßnahmen der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) eingehalten oder um weniger als 5 dB(A) überschritten wird. Der Einsatz der Schallschutzglocke ist daher bei den oben genannten Quer- und Gegenwindrichtungen nicht zwingend erforderlich.“

Weil der Gutachter für bestimmte ungünstige Witterungslagen ohne Schallschutzmaßnahmen eine Richtwertüberschreitung nicht mit Sicherheit ausschließen konnte, wurde vorsorglich die o.a. Ergänzung in den Planfeststellungsbeschluß aufgenommen.

III Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbeschlusses wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO angeordnet.

IV Kostenlastentscheidung

Dieser Planänderungsbeschluß ergeht gebührenfrei.

V Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Zur Begründung wird auf die Begründung unter B VII des Planfeststellungsbeschlusses in der Fassung vom 22. Juli 1999 verwiesen. Sie wird vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Begründung gemacht.

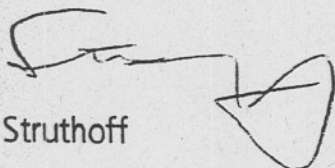
VI Begründung der Kostenlastentscheidung

Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 07. 05. 1962 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. 06. 1997 (GVBl. S. 263).

VII Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planänderungsbeschluß ist der Rechtsbehelf der Klage zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10 in 26122 Oldenburg schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Im Auftrage


Struthoff